

## Naturschutzzone im Wald (überlagernde Zone) Musterbestimmungen für kommunale Baureglemente

Version vom 12.5.2023

### Hintergrund und Zweck

Aufgrund wiederholter Rückfragen von Gemeindebehörden sowie Planerinnen und Planern zum Ausscheiden von Naturschutzzonen im Wald haben das Amt für Raumentwicklung und das Forstamt Musterbestimmungen für kommunale Baureglemente erarbeitet. Sie sind mit dem Rechtsdienst des Departementes für Bau und Umwelt abgestimmt und dienen den Gemeinden als Orientierung.

### Ausscheidung als überlagernde Zone

Naturschutzzonen im Wald sind als überlagernde Zonen auszuscheiden (nicht als Grundnutzungszone). Die ausgeschiedenen Gebiete sollen – samt den dazugehörigen Pflanzen und Tieren – einen umfassenden, integralen Schutz erfahren. Bewirtschaftung und Holznutzung sind erlaubt, sofern sie dem Zonenzweck dienen.

### Musterbestimmungen

Art. ... Naturschutzzonen im Wald (überlagernde Zonen)

<sup>1</sup> Die Naturschutzzonen im Wald dienen dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> In den Naturschutzzonen im Wald sind:

1. ökologisch wertvolle Strukturen und Totholz zu belassen.
2. ausschliesslich einheimische und standortgerechte Baumarten zu fördern.
3. invasive Neophyten zu bekämpfen, insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
4. die Bewirtschaftung und die Holznutzung erlaubt, sofern sie dem Zonenzweck dienen.
5. Naturverjüngungen gegenüber Pflanzungen vorzuziehen.
6. Zwischenlagerung von Holz sowie Ablagerungen, Deponierungen oder Entwässerungen nicht gestattet.

<sup>3</sup> Holzschläge sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen. Eingriffe sind generell in Absprache zwischen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftschutz sowie dem Revierförster festzulegen.

<sup>4</sup> Weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund der Bundesgesetzgebung zum Wald sowie von übergeordneten Bestimmungen sind vorbehalten.

### Kontakt

- Forstamt: Nathalie Pfäffli, [nathalie.pfaeffli@tg.ch](mailto:nathalie.pfaeffli@tg.ch), 058 345 62 88
- Amt für Raumentwicklung: Eveline Gisel, [eveline.gisel@tg.ch](mailto:eveline.gisel@tg.ch), 058 345 62 61